

Dezernat I Herr Dr. Fassbinder

11.11.2023, Fa

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

13.11.2023 JD

an **alle Mitglieder der OTV Riems****Betreff: Protokoll Sitzung der OTV Riems am 23.10.2023 - Plattdeutsche Ortsschilder**

---

<b>Beantwortung erfolgt:</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Anliegen:

Herr Leibelt bittet darum, dass die Ortseingangsschilder mit der Aufschrift „Griepswold“ auch am Ortseingang Riems angebracht werden.

Antwort:

Nach Prüfung der Unteren Verkehrsbehörde und Rücksprachen mit der Oberen und Obersten Straßenverkehrsbehörde wird folgendes Prüfergebnis mitgeteilt:

Mit dem Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom März 2021 (vgl. Anlage) sind Zusatzzeichen für niederdeutsche Ortsnamen, gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung Ziffer III Nr. 16a S. 3 zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 46) für Mecklenburg-Vorpommern, eingeführt worden.

Des Weiteren ist der Pressemitteilung der Landesregierung zu entnehmen, dass die plattdeutsche Ausschilderung des Ortsnamens für alle Gemeinden im Land möglich ist. Daraus lässt sich seitens der Unteren Verkehrsbehörde schließen, dass sich der Erlass lediglich auf den Ortsnamen einer Gemeinde/ Stadt beschränkt, nicht aber auf die Ortsteile. Mit dem Erlass wurde die Zielstellung verfolgt, (lediglich) Gemeindennamen ergänzend auch in niederdeutscher Sprache anzuzeigen. Auch in der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu Zeichen 310 StVO wird zwischen Gemeindename und Ortsteilname differenziert.

Auszug VwV-StVO (zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel):

- 6 VI. Durch die Tafel können auch Anfang und Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Sie nennt dann am Anfang entweder unter dem Namen der Gemeinde den des Ortsteils in verkleinerter Schrift, z. B. „Stadtteil Pasing“, „Ortsteil Parksiedlung“ oder den Namen des Ortsteils und darunter in verkleinerter Schrift den der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort: „Stadt“ oder „Gemeinde“. Die zweite Fassung ist dann vorzuziehen, wenn zwischen den Ortsteilen einer Gemeinde eine größere Entfernung liegt. Die erste Fassung sollte auch dann, wenn die Straße nicht unmittelbar dorthin führt, nicht gewählt werden.

Unter Punkt 4 Satz 2 des Erlasses (vgl. Anlage) ist geregelt, dass die Ortstafeln einer Gemeinde gleich zu gestalten sind. Dies kann gut funktionieren, wenn auf der Ortstafel nur der Gemeinename dargestellt ist. Die Anbringung eines Zusatzzeichens mit dem niederdeutschen Gemeinamen an einer Ortstafel zur Ausweisung eines Ortsteils kommt jedoch nicht in Betracht. Diese Einschätzung wurde sowohl seitens der oberen (Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V) als auch der obersten (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V) Straßenverkehrsbehörde bestätigt.

Im Ergebnis muss mitgeteilt werden, dass eine Anbringung plattdeutscher Ortsschilder analog den Ortseingängen des Greifswalder Stadtgebiets an den Ortseingängen der Ortsteile leider nicht möglich ist, da keine rechtliche Grundlage zur entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung vorliegt.

Anlage/n
----------

Schreiben Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
vom 25.03.2021

# Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin

Landkreise, kreisfreie und große kreisan-  
gehörige Städte des Landes M-V als Stra-  
ßenverkehrsbehörden  
Landesamt für Straßenbau- und Verkehr

- per E-Mail -

Geschäftszeichen: VIII- 621-00000-2011/047-101  
StVO, Zustimmungen VwV  
zu §§ 45, 46

Bearbeiter: Berthold Witting  
Telefon: 0385 588-18001  
E-Mail: Berthold.Witting@em.mv-  
regierung.de

Datum: 25. März 2021

## Zusatzzeichen mit dem niederdeutschen Namen einer Gemeinde zur Ortstafel (Verkehrszeichen 310 StVO)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Landesverfassung.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als oberste Straßenverkehrsbehörde führt deshalb hiermit das Zusatzzeichen für den niederdeutschen Ortsnamen einer Gemeinde gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung Ziffer III Nr. 16a Satz 3 zu den §§ 39 bis 43 (Rn. 46) für Mecklenburg-Vorpommern ein.

### 1. Antragstellung

Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Gemeinde an die zuständige Straßenverkehrsbehörde mit dem darzustellenden niederdeutschen Ortsnamen sowie ein Nachweis von dessen Gebräuchlichkeit<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Rostock (Institut für Germanistik, Lehrstuhl für niederdeutsche Philologie und Wossidlo-Forschungsstelle) und Greifswald (Institut für deutsche Philologie; Forschungsbereich Pommersches Wörterbuch) und beim Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. verfügen über entsprechende Expertise

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-18099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

## 2. Anbringung

Das Zusatzzeichen ist unterhalb der Ortseingangstafel anzubringen und in weißer Grundfarbe mit blauem Rand und blauer Schrift 330 mm hoch und höchstens 1000 mm breit nach anliegendem Muster zu gestalten (blau entsprechend RAL-Nr. 5010, RAL-Farbname Enzianblau). Der niederdeutsche Ortsname wird ohne Zusätze geführt.

## 3. Gestaltung des Zusatzzeichens

Für die Gestaltung gilt: der Schriftgrad für die Wiedergabe des niederdeutschen Ortsnamens auf dem Zusatzzeichen darf nicht höher sein als der Schriftgrad des Ortsnamens auf der Ortstafel. Das Zusatzzeichen darf nicht breiter als die Ortstafel sein.

## 4. Gestaltung der Ortstafel

Je Ortstafel darf nur ein Zusatzzeichen angebracht sein; dies gilt auch, wenn die Gemeinde bereits ein Zusatzzeichen führt. Die Ortstafeln einer Gemeinde sind gleich zu gestalten.

## 5. Kosten

Die Kosten des Zusatzzeichens trägt der Antragsteller.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Andrea Herkenrath  
Abteilungsleiterin Verkehr

- Anlage: Muster zu Ziffer 2 dieses Erlasses